

Informationsblatt

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HwO kann nur von einem Unternehmer gestellt werden, der bereits mit einem Handwerk der Anlage A in der Handwerksrolle eingetragen ist und einen Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten in dem zusätzlich beantragten Handwerk erbringen kann.



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne, Telefon 0261 398-219. Das Antragsformular zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO finden Sie hier: <https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>

Ein Ausübungsberechtigungsantrag gemäß § 7a HwO kann für ein zusätzliches Handwerk der Anlage A gestellt werden, dies möglicherweise auch beschränkt auf einen wesentlichen Teil des Handwerks.

Die Beschränkung eines Handwerks auf eine Spezialtätigkeit ist jedoch nur zulässig, wenn dies als besonderer Beruf ausgeübt werden kann und klar abgrenzbar und wirtschaftlich-fachlich sinnvoll ist.



Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Sofern die Sachkunde nicht ausreichend dargelegt werden kann, erfolgt eine Überprüfung der erforderlichen fachtheoretischen, fachpraktischen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Handwerkskammer.

Die Beauftragung der Handwerkskammer Koblenz zur Durchführung des Sachkundenachweises muss durch den Antragsteller schriftlich erfolgen.

Hinweis

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst mit der Eintragung in die Handwerksrolle die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht.

Der Erhalt einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen, hierzu bedarf es unverändert des Vorliegens einer Ausbildungsberechtigung.

Kosten

Die Entscheidung über einen Ausübungsberechtigungsantrag ist kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus § 113 Absatz 4 HwO in Verbindung mit der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Koblenz.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung liegt derzeit zwischen 600,00 EUR und 800,00 EUR.

Die Kosten eines Sachkundenachweises können zwischen 750,00 EUR und 4.000,00 EUR betragen.

Die Verwaltungsgebühr für die Zurückweisung eines Antrags beträgt derzeit 300,00 EUR.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihre Ansprechpartnerin ist Sieglinde Weyer, Telefon 0261/398-219, Fax -983,
handwerksrolle@hwk-koblenz.de

Das Antragsformular zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO finden Sie hier:
<https://www.hwk-koblenz.de/artikel/formulare-downloads-zur-handwerksrolle-52,0,209.html>